

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1978

Nummer 12

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
91	2. 2. 1978	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 31 (BAB Bonn-Emden) in der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen	86

91

**Verordnung
über die Festlegung eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau
der Bundesautobahn 31 (BAB Bonn-Emden)
in der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen
Vom 2. Februar 1978**

Auf Grund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167), wird nach Anhörung der Stadt Dorsten und des Kreises Recklinghausen verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 31 (BAB Bonn-Emden) wird ein Planungsgebiet festgelegt. Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Lembeck Fluren 17 und 18 der Stadt Dorsten. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 10 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt Nr.:	Lagebezeichnung
1	nordöstliche Ecke des Flurstücks 68, Flur 17, Gemarkung Lembeck
2	nordöstliche Ecke des Flurstücks 43, Flur 18, Gemarkung Lembeck
3	südöstliche Ecke des Flurstücks 43, Flur 18, Gemarkung Lembeck
4	südöstliche Ecke des Flurstücks 16/2, Flur 18, Gemarkung Lembeck
5	Gitternetz Punkt rechts 25 66 478 hoch 57 35 202
6	südöstliche Ecke des Flurstücks 16/1, Flur 18, Gemarkung Lembeck
7	nordöstliche Ecke des Flurstücks 16/1, Flur 18, Gemarkung Lembeck

- 8 südwestliche Ecke des Flurstücks 15, Flur 18, Gemarkung Lembeck
- 9 östliche Ecke des Flurstücks 186, Flur 18, Gemarkung Lembeck
- 10 nordöstliche Ecke des Flurstücks 186, Flur 18, Gemarkung Lembeck

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Dorsten hingewiesen. Das Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die bei der Stadtverwaltung Dorsten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

(1) Auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen dürfen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach § 9a Abs. 5 FStrG nur im Einzelfall und nur insoweit zugelassen werden, als überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 FStrG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Düsseldorf, den 2. Februar 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1978 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.